

## Synopse

### Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Umsetzung RPG 2)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **735**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>[Geschäftstitel]</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... 2026,</p> <p><i>beschliesst</i></p>
	<b>I.</b>
	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 35</b>          Zonenplan</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden ordnen in den Zonenplänen die zulässige Nutzung ihres Gebiets. Sie scheiden dabei unter Beachtung der übergeordneten Vorschriften Bau-, Nichtbau- und Schutzzonen aus.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Zonenabgrenzung berücksichtigen sie insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft und des Gewerbes sowie die Interessen an der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Bei der Zonenabgrenzung berücksichtigen sie insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft und des Gewerbes sowie die Interessen an der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe. <u>Die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen hat in der Landwirtschaftszone Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.</u> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>3</sup> Die Bauzonen können unterteilt werden in Kern- oder Dorfzonen, Wohnzonen, Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Verkehrszonen.</p> <p><sup>4</sup> Die Nichtbauzonen können unterteilt werden in Landwirtschaftszonen, Reservazonen, Übrige Gebiete, Gefahrenzonen, Freihaltezonen, Weilerzonen, Deponiezonen und Abbauzonen.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden können weitere Bau- und Nichtbauzonen vorsehen. Sie können auch die Schutzzonen unterteilen.</p> <p><sup>6</sup> Gemischte Zonen und Zonenüberlagerungen sind gestattet, soweit sich die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen nicht widersprechen.</p>	<p><sup>2bis</sup> Die Gemeinden können bei Ein- und Umzonungen im Sinne von Art. 15 Abs. 4bis RPG Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können.</p>
	<p><b>§ 54b</b> Umweltschutzrechtliche Erleichterungen in der Landwirtschaftszone</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.</p> <p><sup>2</sup> Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,</li><li>b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde oder</li><li>c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.</li></ul>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><sup>3</sup> Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zunächst insbesondere zu prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Nutzungen, die mit einander in Konflikt geraten, rechtmässig bestehen; und</li><li>b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.</li></ul> <p><sup>5</sup> Eine Baubewilligung, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf ausgelöst hat, fällt dahin, wenn sich später ein Konflikt mit Geruchs- oder Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ergibt.</p>
<p><b>§ 105d</b> Verteilung und Verwendung der Erträge</p> <p><sup>1</sup> Die Erträge aus der Mehrwertabgabe für Einzonungen werden einem vom Kanton verwalteten Fonds zugewiesen. Die Fondsmittel sind in erster Linie zur Finanzierung von Entschädigungen zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen (Rückzonungen), inklusive Verfahrenskosten und Zinskosten bei Vorfinanzierung durch die Gemeinde, zu verwenden. Die überschüssigen Mittel sind hälftig für weitere kantonale Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes und für die Rückverteilung an die Gemeinden nach einem vom Regierungsrat festzusetzenden Schlüssel zu verwenden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erträge aus der Mehrwertabgabe für Einzonungen werden einem vom Kanton verwalteten Fonds zugewiesen. Die Fondsmittel sind in erster Linie zur Finanzierung von Entschädigungen zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen (Rückzonungen), inklusive Verfahrenskosten und Zinskosten bei Vorfinanzierung durch die Gemeinde, <u>und in zweiter Linie für die Abbruchprämie</u> zu verwenden. Die überschüssigen Mittel sind hälftig für weitere kantonale Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes und für die Rückverteilung an die Gemeinden nach einem vom Regierungsrat festzusetzenden Schlüssel zu verwenden.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Erträge ab Inkrafttreten der Bestimmungen zur Abbruchprämie sind soweit erforderlich für die Finanzierung der Abbruchprämie zu verwenden. Der Fonds muss mindestens über 10 Millionen Franken verfügen, ansonsten diesem keine Gelder für Abbruchprämien entnommen werden dürfen. Ein darüber hinausgehender Finanzbedarf für die Abbruchprämie wird nach Vorgabe von Art. 5a Abs. 2 RPG mit allgemeinen Steuermitteln finanziert.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>2</sup> Einigen sich Kanton, Gemeinde und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei kompensatorischen Auszonungen gütlich über die dafür zu leistende Entschädigung, kann der als Mehrwertabgabe für die gleichzeitige Einzonung geschuldete Betrag ganz oder teilweise dafür eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie für den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes fällt der Standortgemeinde zu und ist für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes, insbesondere für Massnahmen zur inneren Verdichtung, für Aufwertungen des öffentlichen Raums und von Natur und Landschaft sowie für die Förderung der Siedlungsqualität und des preisgünstigen oder gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.</p> <p><sup>4</sup> Der Mittelbedarf für die Aufgaben nach Absatz 1 ist periodisch zu überprüfen. Die Mittelaufteilung ist anzupassen, wenn für die Äufnung von Mitteln zur Finanzierung der Entschädigungen nach Absatz 1 kein Bedarf mehr besteht. Nicht für Entschädigungen benötigte Fondsmittel werden an die Gemeinden rückverteilt.</p> <p><sup>5</sup> Die Aufwendungen des Kantons für die Verwaltung des Fonds werden diesem vorab belastet.</p>	
<p><b>§ 155</b> Isolationen</p> <p><sup>1</sup> Die zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume sind gegen Lärm, Feuchtigkeit, Wärmeverlust sowie schädliche Temperatur- und Witterungseinflüsse fachgerecht zu isolieren.</p> <p><sup>2</sup> Für die Isolation gegen Wärmeverlust gilt § 164.</p>	<p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>§ 180</b> Bundesrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen richten sich die Ausnahmen von der Zonenkonformität nach den bundesrechtlichen Vorschriften bei</p>	<p><b>§ 180</b> <del>Bundesrechtliche</del>-Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der <del>Bauzonen</del></p> <p><sup>1</sup> Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen richten sich die Ausnahmen von der Zonenkonformität nach den bundesrechtlichen Vorschriften <del>bei</del></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>a. standortgebundenen Bauten und Anlagen (Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung),</p> <p>b. Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen (Art. 24a Bundesgesetz über die Raumplanung),</p> <p>c. nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Art. 24b Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 40 Raumplanungsverordnung<sup>1</sup>),</p> <p>d. bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen (Art. 24c Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 41 und 42 Raumplanungsverordnung),</p> <p>e. zonenfremden gewerblichen Bauten und Anlagen (Art. 37a Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 43 Raumplanungsverordnung),</p> <p>f. weiteren dort vorgesehenen Fällen.</p>	<p>a. <i>aufgehoben</i></p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p> <p>c. <i>aufgehoben</i></p> <p>d. <i>aufgehoben</i></p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>f. <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> Die folgenden Ausnahmegewilligungen ausserhalb Bauzonen kommen gestützt auf Art. 27a RPG nicht zur Anwendung:</p> <p>a. Nebenbetrieb ohne engen Zusammenhang zur Landwirtschaft (Art. 24b Abs. 1 RPG),</p> <p>b. Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG),</p> <p>c. Zusätzlich versiegelte Flächen auf dem Grundstück in Anwendung von Art. 24c und Art. 24d RPG.</p>
<p><b>§ 181</b> Kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> In Ergänzung zu den bundesrechtlich geltenden können weitere Ausnahmen von der Zonenkonformität für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden bei</p>	<p><b>§ 181</b> <i>aufgehoben</i></p>

<sup>1</sup> SR [700.1](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>a. landwirtschaftsfremden Wohnnutzungen (Art. 24d Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung),</p> <p>b. hobbymässiger Tierhaltung (Art. 24d Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Raumplanung),</p> <p>c. schützenswerten Bauten und Anlagen (Art. 24d Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung),</p> <p>d. Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 39 Abs. 1 Raumplanungsverordnung),</p> <p>e. landschaftsprägenden Bauten (Art. 39 Abs. 2 Raumplanungsverordnung).</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungen für die Ausnahmen nach Absatz 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die dafür bundesrechtlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 24d Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 39 Abs. 3 Raumplanungsverordnung).</p>	
<p><b>§ 182</b> Zuständigkeit, Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die kantonale Behörde, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung gemäss den §§ 180 oder 181 erteilt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt der Entscheid der nach Absatz 1 zuständigen kantonalen Behörde, ist die Baubewilligung nichtig. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (§§ 188 ff.).</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die <u>zuständige kantonale Behörde/Dienststelle</u>, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung gemäss <del>den §§ 180 oder 181</del> erteilt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt der Entscheid der nach Absatz 1 zuständigen kantonalen <u>Behörde/Dienststelle</u>, ist die Baubewilligung nichtig. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (§§ 188 ff.).</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle stellt sicher, dass ausserhalb der Bauzonen unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden. Rückbauten sind zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><sup>4</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Anordnung der Massnahmen gemäss Absatz 3. Die zuständige kantonale Dienststelle kann der Gemeinde dafür eine Frist setzen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung innert gesetzter Frist nicht nach, trifft die zuständige kantonale Dienststelle an ihrer Stelle und auf ihre Kosten die erforderlichen Massnahmen.</p>
	<p><b>5a Abbruchprämie</b></p>
	<p><b>§ 183a</b> Anwendungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten eine Abbruchprämie nach Artikel 5a des Raumplanungsgesetzes für den freiwilligen Abbruch nicht mehr benötigter Bauten.</p> <p><sup>2</sup> Die Abbruchprämie wird nicht ausgerichtet, wenn gestützt auf kantonales Recht (§ 183b Abs. 1 PBG) oder Bundesrecht eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht.</p>
	<p><b>§ 183b</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kosten für den Rückbau folgender Bauten und Anlagen sowie der anschliessenden Rekultivierung selber zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse,</li><li>b. Nicht bewilligte Bauten und Anlagen, insbesondere solche, für die eine rechtskräftige Rückbauverfügung besteht,</li><li>c. Befristet oder mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen,</li><li>d. Unterirdische Bauten, die vollständig überdeckt sind,</li><li>e. Im Bauinventar aufgenommene Objekte,</li><li>f. Bauten und Anlagen in bedingt oder befristet ein- oder umgezonten Gebieten,</li></ul>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>g. Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten,</p> <p>h. Nicht fertiggestellte Bauten und Anlagen,</p> <p>i. Kleinstbauten und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen,</p> <p>j. Abbruchbauten und -anlagen bei nicht landwirtschaftlichen und nicht touristischen Ersatzneubauten,</p> <p>k. Abbruchbauten und -anlagen bei landwirtschaftlichen und touristischen Ersatzneubauten, wenn für die ersetzte Baute eine rechtskräftige Rückbauverfügung besteht,</p> <p>l. Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzubauen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle kann eine Abbruchprämie nach Art. 5a RPG ausrichten, wenn die öffentlichen Interessen an der Auszahlung überwiegen.</p>
	<p><b>§ 183c</b> Verfahren, Höhe der Abbruchprämie</p> <p><sup>1</sup> Die pauschale Abbruchprämie wird von der zuständigen kantonalen Dienststelle verfügt. Sie kann die Abbruchprämie von Auflagen abhängig machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abbruchprämie entspricht der Höhe der pauschalisierten Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten.</p> <p><sup>3</sup> Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Abbruchprämie verfügt wurde und rechtskräftig ist. Die zuständige kantonale Dienststelle kann dem Bauherrn oder der Bauherrin in begründeten Fällen und auf sein oder ihr Risiko den vorzeitigen Abbruch bewilligen.</p> <p><sup>4</sup> Die Auszahlung der Abbruchprämie erfolgt nach dem vollständigen Rückbau und der Erfüllung allfälliger Auflagen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><b>§ 187</b> Abbrucharbeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder Anlage hat der Gemeinde Abbrucharbeiten spätestens 20 Tage vorher zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die Abbrucharbeiten werden untersagt, wenn sie öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Der Entscheid ist dem Eigentümer oder der Eigentümerin innert der zwanzigtägigen Frist zuzustellen. Ist es notwendig, die Übereinstimmung des Abbruchs mit den Bau- und Nutzungsvorschriften näher abzuklären, sind die Arbeiten vor Fristablauf vorläufig zu verbieten und vom Eigentümer oder der Eigentümerin die erforderlichen Unterlagen einzuverlangen.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Bedarf ist das Verfahren zur Festlegung der Abbruchprämie mit dem Meldeverfahren für Abbrucharbeiten zu koordinieren.</p>
<p><b>§ 192</b> Einleitung des Baubewilligungsverfahrens</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde prüft,</p> <p>a. ob das ordentliche oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist,</p> <p>b. ob das Baugesuch mit den Beilagen den Anforderungen für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens entspricht und das Baugesuch mit den Plänen übereinstimmt; ist dies nicht der Fall, verlangt sie die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist mit der Androhung, dass andernfalls auf das Baugesuch nicht eingetreten werde,</p> <p>c. ob neben der Baubewilligung in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich sind; trifft dies zu und ist eine kantonale Stelle Leitbehörde gemäss § 192a Absatz 2, überweist die Gemeinde ihr die Sache zur Erledigung.</p>	<p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle kann von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren veranlassen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><b>§ 195a</b> Kantonale Bewilligungsplattform</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden wenden die kantonale Software-Lösung für den digitalisierten Baubewilligungsprozess nach den technischen Vorgaben der zuständigen kantonalen Dienststelle an. Sie können im Prozess in geeigneter Weise mitwirken.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung, insbesondere die Übergangsfristen und die technischen Vorgaben.</p>
<p><b>§ 209</b> Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes</p> <p><sup>1</sup> Wer einer gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung und dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2</sup> für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.</p>	<p><b>§ 209</b> Wiederherstellung des <del>gesetzmässigen</del><u>rechtmässigen</u> Zustandes</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>3</sup> für die Wiederherstellung des <del>gesetzmässigen</del><u>rechtmässigen</u> Zustandes zu sorgen. <u>Vorbehalten bleibt § 182.</u></p> <p><sup>2bis</sup> Nur die zuständige kantonale Dienststelle kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen. Die Gemeinde hat bei einem Verzicht die Zustimmung der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.</p> <p><sup>2ter</sup> Über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist in einem einzigen, auch ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren einschliessendes Verfahren so zu entscheiden, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung mittels Ersatzvornahme durchgeführt werden kann.</p> <p><sup>2quater</sup> Bei Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kann, vorbehältlich Drittinteressen, auf die öffentliche Publikation verzichtet werden.</p>

<sup>2</sup> SRL Nr. [40](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>3</sup> Für die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen steht der Gemeinde an der Liegenschaft ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch zu, und zwar für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit.</p>	<p><sup>2</sup>quinquies Die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden können bei einer für das gleiche Areal verfügten oder noch anstehenden Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes folgende Anordnungen treffen:</p> <p>a. die Baubewilligung für neue Bauten und Anlagen wird erst nach erfolgtem Vollzug einer für das gleiche Areal angeordneten Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erteilt.</p> <p>b. die Baubewilligung wird mit der Auflage verknüpft, dass mit dem Bau von neuen Bauten und Anlagen erst nach erfolgtem Vollzug der Wiederherstellung begonnen wird.</p> <p><sup>3</sup> Für die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen <del>steht</del><u>stehen</u> der Gemeinde <u>und dem Kanton</u> an der Liegenschaft ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch zu, und zwar für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit.</p>
<p><b>§ 210</b> Einstellung von Bauarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Wird mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen oder entspricht die Ausführung der Bauten und Anlagen den Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht, verfügt die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Erlass der Verfügung ist Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>4</sup> anzudrohen.</p> <p><sup>3</sup> Baueinstellungsverfügungen können innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht<sup>5</sup> angefochten werden. Sie sind vorläufig vollstreckbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde kann zur Vollstreckung nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Gemeinde <del>kann</del><u>und der Kanton können</u> zur Vollstreckung nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.</p>
	<p><b>8a Datenschutz</b></p>

<sup>4</sup> SR [311.0](#)

<sup>5</sup> Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 19. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt (in K 2013 1805 und G 2013 490 irrtümlich unterlassen).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><b>§ 214a</b> Datenschutz</p> <p><sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen sind befugt, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu erheben, zu bearbeiten, untereinander auszutauschen und zu publizieren, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Dienststelle ist das verantwortliche Organ nach § 6 des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p>
	<p><b>§ 225c</b> Übergangsbestimmung der Änderung vom ... 2026</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen zur Abbruchprämie nach § 183a ff. sind anwendbar auf alle Gesuche um Abbruchprämie, welche nach dem 1. Juli 2026 eingereicht werden.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am ... 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern,  Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: ... Der Staatschreiber: Vincenz Blaser